



Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Herausgeber:
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch
Ansprechpartner: Anne Wagner
Telefon: 09161 92-1006
Telefax: 09161 92-91006
E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de
Internet: <http://www.kreis-nea.de>
Verantwortlich: Landrat Dr. Christian von Dobschütz
Nächster Redaktionsschluss: 24.11.2025

Nr. 22

Jahrgang 2025

20.11.2025

LANDRATSAMT NEUSTADT A.D. AISCH-BAD WINDSHEIM Baugenehmigung Neubau Aischgrund Kläranlage

gemäß Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 - 6 Bayer. Bauordnung (BayBO) i.V.m. Art. 41 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

I.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat mit Datum vom 05.11.2025 als untere Bauaufsichtsbehörde folgende Baugenehmigung unter dem Aktenzeichen 43-6026-AV-2025-20 erlassen. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

Bescheid:

1. Baurechtliche Genehmigung (Art. 59 BayBO)

Für das nachstehend bezeichnete Vorhaben wird die **Baugenehmigung** nach Maßgabe der beiliegenden Bauvorlagen unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

1.1. Beschreibung des Genehmigungsstandes:

Neubau Aischgrund Kläranlage

1.2. Standort des Vorhabens:

Gemarkung: Pahres

Fl.Nr(n): 86

Bauort: Pahres

Bauherr: Gemeinde Gutenstetten, Schulstr. 11, 91468 Gutenstetten

1.3. Genehmigungsunterlagen:

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Bauantrag samt Anlagen wie Lageplan und Bauzeichnungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und der u.g. Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach

Haus- und Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

V. Hinweis zur Öffentliche Bekanntgabe

Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekanntgegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Aufgrund der Vielzahl von Nachbarn wird die gesetzlich vorgeschriebene Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4-6 BayBO i.V.m. Art. 41 BayVwVfG).

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts wird dadurch bewirkt, dass sie im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Bauaufsichtsbehörde bekannt gemacht wird. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Erscheinungsdatum Amtsblatt). Die Akten können beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch -Bad Windsheim, Konrad-Adenauerstraße 1, 91413 Neustadt a.d. Aisch.2. Stock, Zimmer A220, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung in digitaler Form eingesehen werden.

Neustadt a.d.Aisch, 06.11.2025

Landratsamt Neustadt a.d.A.-Bad Windsheim

-Staatliche Bauverwaltung-

gez. P o p p, Verwaltungsrat

LkrABl. Nr. 22/2025

ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND GROßRAUM NÜRNBERG Satzungsänderung

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg – ZVGN -; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die von der 103. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 1. Juli 2025 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg – ZVGN – vom 1. Juli 2025 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 9 am 15. September 2025 S. 157 amtlich bekannt geamcht. Sie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

LkrABl. Nr. 22/2025

BÜRGERWINDENERGIE EGGENSEE - WULKERSDORF GMBH & Co. KG Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG-; Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei ENERCON Windenergieanlagen, Typ E-175, 6,0 MW Nennleistung

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat der Bürgerwindenergie Eggensee-Wulkersdorf GmbH & Co. KG, Neue Str. 17 a, 91459 Markt Erlbach, die immissionsschutz-rechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16b Abs. 7 Satz 1 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei ENERCON Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 162,00 m, einem Rotordurchmesser

von 175,00 m und einer Gesamt-Anlagenhöhe von 249,50 m (Typ ENERCON E-175 – 6.0 MW) erteilt.

Die Anlagen sollen auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 3084 der Gemarkung Neustadt a.d.Aisch sowie auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1319 und 1321 der Gemarkung Emskirchen errichtet werden. Die Anlagen befinden sich damit in der Planungsregion Westmittelfranken (8) im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim auf dem Gebiet der Gemeinden Neustadt a.d.Aisch und Emskirchen. Die Standorte liegen in einem ausgewiesenen Vorranggebiet für Windenergienutzung (WK 124). Das Gebiet ist im Regionalplan Westmittelfranken (31. Änderung) als Vorranggebiet enthalten. Die Anlagenstandorte befinden sich nördlich der Bundesstraße 8 im Waldgebiet, zwischen den Ortschaften Eggensee, Wulkersdorf und Brunn.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, weil dies die Bürgerwindenergie Eggensee Wulkersdorf GmbH & Co. KG als Trägerin des Vorhabens beantragt hat (§ 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV).

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

„Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden **BESCHEID:**

1. Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (§ 16b Abs. 7 Satz 1 BImSchG)

Für die nachstehend bezeichnete Änderung des Anlagentyps wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 16b Abs. 7 Satz 1 BImSchG) nach Maßgabe der in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.1 Beschreibung der Anlage und der Anlagenänderung/en

Errichtung und Betrieb von drei ENERCON Windenergieanlagen, Typ E-175 mit 6.0 MW, NH 162,00 m, RD 175,00 m, Anlagenhöhe 249,50 m

1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang der 4. BImSchV

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen, vgl. Ziff. 1.6.2 Anhang 1 der 4. BImSchV

1.3 Standort der Anlagen

Anlagenbezeichnung	Flurnummer	Gemarkung	ETRS89 /UTM Zone 32 R	ETRS89 /UTM Zone 32 H
WEA 1	3084	Neustadt a.d.Aisch	621543,34	5492467,06
WEA 2	1319	Emskirchen	621744,81	5492065,78
WEA 3	1321	Emskirchen	622228,33	5491796,00

1.4 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind: (...)"

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Auflagen), einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusätzliche Hinweise für Windenergieanlagen:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der

Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (gem. § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG)."

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids mit Begründung sowie die zugehörigen Genehmigungsunterlagen liegt in der Zeit vom

21.11.2025 bis einschl. 05.12.2025

im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Fachbereich Immissionsschutz, Zimmer-Nr. A 206, Frau Herbst (tina.herbst@kreis-nea.de), während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus und kann dort eingesehen werden.

Zusätzlich wird der Genehmigungsbescheid im Internet auf der Seite des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (www.kreis-nea.de) unter der Rubrik „Veröffentlichungen nach Immissionsschutzrecht“ (Link: <https://www.kreis-nea.de/amt-verwaltung/veroeffentlichungen-formulare-co/immissionsschutzrecht-bimschg>) zugänglich gemacht.

Zudem kann der Bescheid samt Begründung nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen im Verfahren erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 05.12.2025) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierfür gilt die obenstehende Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 31.10.2025, Az. 43.2-1711-I-2025-84. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist die Klagefrist von einem Monat zu laufen beginnt.

Neustadt a.d.Aisch, 03.11.2025
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-
gez. Regierungsrat Geßler

LkrABl. Nr. 22/2025